

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Umicore Thin Film Products AG, Balzers („TFPL“)

1. Ausschliessliche Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Umicore Thin Film Products AG, Balzers, Liechtenstein (im Nachfolgenden kurz TFPL genannt).
 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt TFPL nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.
 1.3 Diese AEB gelten auch dann, wenn TFPL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
 1.4 Die Spezifikationen, Zielsetzungen sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge. Allgemein gilt: Konditionen und Regelungen in der Bestellung brechen die AEB.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von TFPL zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungsspflicht.
 2.2 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung widerspricht.
 3.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist TFPL nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
 3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebsstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben. Eine Produkt- und Transportverpackung gehört auch zum Lieferumfang.

4. Preise und Lieferkonditionen

4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung. Die Lieferbedingungen basieren auf den internationalen Handelsklauseln INCOTERMS 2010. Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.
 4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen (unabhängig von der Lieferbedingung).
 4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen (inkl. Rechnung und MSDS sofern vorhanden). Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Teils zu vermerken.
 5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung in zweifacher Ausführung auszustellen.
 5.3 Die Rechnungsbezahlung durch TFPL erfolgt gem. den schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen in der Bestellung.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Der in den Bestellungen erwähnte Liefertermin wird als Eingangstermin der Ware, Dienstleistung bei TFPL verstanden.
 Bei Fixtermen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzugs ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.
 6.2 Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung verabredet worden, so beträgt diese pro angefangene Woche Verspätung seit Eintritt des Verzugs 1 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 % des Nettoverkaufspreises der verspäteten Lieferung. Bei spezifischen Investitionsgeschäften können anders lautende Verzugsregelungen gemäss vertraglicher Vereinbarung gelten. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von TFPL auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.
 6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von TFPL zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig und schriftlich verlangt hat.
 6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
 6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann TFPL die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen.
 6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann TFPL ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
 6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.
 6.8 In der Lieferantenbewertung werden bis max. 5 Werktage zu früh und max. bis 3 Werktage zu spät gelieferte Lieferungen als gut und alle anderen als schlecht bewertet.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Die Zusicherung von Eigenschaften eines Produkts erfolgt in den jeweiligen Lieferverträgen. Der Lieferant leistet unabhängig hiervon Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.
 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich bei entsprechenden Geschäften, die notwendige EU-Konformitäts-, bzw. EU-Hersteller Erklärung jeder Lieferung beizulegen.
 7.3 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach 7.1 sowie der Qualitätssicherungsvereinbarung(en) unterliegt TFPL zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rügepflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen TFPL nach Treu und Glauben zumutbar ist.
 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen vierundzwanzig (24) Monate beginnend mit der Ablieferung bei TFPL. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Lieferant diese nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen TFPL die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. TFPL kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
 7.5 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht TFPL erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlschlagend, wenn der Lieferant diese über angemessene, von TFPL gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.
 7.6 Ist TFPL eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, so hat TFPL das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist TFPL jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
 7.7 Der Lieferant gewährleistet, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen.
 7.8 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden (inklusive Folgeschäden), welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.
 7.9 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund TFPL in Anspruch genommen, steht TFPL ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.
 7.10 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
 7.11 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist eine vier- undzwanzigmonatige (24) Gewährleistungsfrist zu gewähren.

8. Meldepflicht bei Material- und Prozessanpassungen

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich TFPL relevante Anpassungen beim verwendeten Material und Prozessen bekannt zu geben. Je nach Beurteilung durch TFPL müssen neue Produktmuster hergestellt werden.
 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich solche Anpassungen rechtzeitig, i.d.R. min. zwölf (12) Monate vor deren Umsetzung schriftlich mitzuteilen, damit TFPL rechtzeitig reagieren kann.
 8.3 Sollte das Produkt beim Lieferanten wegfallen und nicht mehr lieferbar sein, so hat TFPL die Möglichkeit rechtzeitig noch einen Allzeitbedarf (mindestens zwei Jahresbedarfsmengen) zu sichern um neue Liefermöglichkeiten aufzubauen.
 8.4 Wir erwarten von unseren Lieferanten die systematische Erfassung von SPC Daten und die entsprechende Steuerung der Prozesse. Gleichzeitig verlangen wir eine Meldepflicht, sollten abweichende Werte ausserhalb der im Prozess definierten Spezifikationsgrenzen liegen (Stichwort: Maverick)

9. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, TFPL auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.
 9.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant TFPL auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von TFPL durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird TFPL den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.
 9.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstigen in Zusammenhang mit dem Produkt entstehenden Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens CHF 5'000'000.- pro Schadensereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

10. Service und Reparaturen

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von

mindestens zehn Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes sicherzustellen.
 10.2 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Originalersatzteilen für eine Dauer von mindestens zehn Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes.
 10.3 Alle Reparatur- und Unterhaltsarbeiten werden entsprechend den Regeln der Technik und zu angemessenen Bedingungen durchgeführt.

11. Inspektionsrecht

11.1 TFPL ist berechtigt beim Lieferanten (nach Absprache) den Fortgang, resp. die Erfüllung der Leistung Vorort zu kontrollieren.

12. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

12.1 Vor Beginn der Fertigung sind TFPL auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen.
 12.2 Die Genehmigung durch TFPL entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Realisierbarkeit der Produkte.
 12.3 Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind TFPL bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.

13. Geheimhaltung und produktbezogene Ausschliesslichkeitsvereinbarung

13.1 Der Lieferant darf ihm von TFPL übermittelte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie TFPL-Kundendaten, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden sind, nicht zu ausserhalb dieses Vertrages liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von TFPL zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird.
 13.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von TFPL in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er TFPL schadlos.
 14.2 Der Lieferant erfüllt den in der Pflanzenschutzverordnung festgelegten phytosanitären Standard ISPM 15 und kommt einer eventuellen Meldepflicht nach.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

15.1 Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden AEB und das einschlägige schweizerische Recht.
 15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand: Domizil von TFPL.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen der AEB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge, sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird.
 16.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge nicht übertragbar.
 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.
 16.4 Ursprungs- oder Präferenzkriterien: Es gelten die aktuellen Konventionen und Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU/EFTA.